



## Nr. 43 vom 15.11.2002

### I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
07.11.02	Bekanntmachung über die Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Morschheim für das Jahr 2002	458
12.11.02	Bekanntmachung über die Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Ilbesheim für das Jahr 2002	460
11.11.02	Bekanntmachung über die Namenserteilung in den „Hofäckern“ in Marnheim	462
13.11.02	Bekanntmachung über die 35. Sitzung des Stadtrates Kirchheimbolanden	463
14.11.02	Bekanntmachung über die Beschilderung für Bolanden, Bolanderhof L 401	464
15.11.02	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbepark Bahngelände“ Stadt Kirchheimbolanden	465
15.11.02	Bekanntmachung über ein Bewilligungsverfahren nach § 8 WHG in Verbindung mit § 28 LWG	466
14.11.02	Bekanntmachung über die Bürgersprechstunde des Stadtbürgermeisters Herrn Hartmüller am 21. November 2002	467

### II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
07.11.02	Bekanntmachung über ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, Dannenfels (Ortslage)	468

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



**1. Nachtragshaushaltssatzung** der Ortsgemeinde **Morschheim** für das Jahr **2002** vom 07.11.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 05.11.2002 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	29.540		467.280	<b>496.820</b>
die Ausgaben	4.340		584.860	<b>589.200</b>
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	44.870		227.200	<b>272.070</b>
die Ausgaben	44.870		227.200	<b>272.070</b>

**§ 2**

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

**§ 5**

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

**§ 6**

Der am 12.03.2002 vom Gemeinderat beschlossene **Stellenplan** wird geändert (siehe Seite 23).

Morschheim, 07.11.2002

gez. Fister

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **18.11.2002** bis **27.11.2002** bei der  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während  
der  
Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder  
aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der  
Bekanntmachung  
als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder  
die  
Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder  
jemand  
die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter  
Be-  
zeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in  
Satz 1  
genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Ilbesheim** für das Jahr **2002** vom 12.11.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 05.11.2002 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um  €	vermindert um  €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen		12.210	275.520	<b>263.310</b>
die Ausgaben		18.460	409.950	<b>391.490</b>
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	316.000		137.100	<b>453.100</b>
die Ausgaben	316.000		137.100	<b>453.100</b>

#### § 2

**Kredite** werden nicht veranschlagt.

Das aus der Flurbereinigungsrücklage bereitgestellte Innere Darlehen wird um 5.000 € reduziert und auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

#### § 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindevorrichtungen werden nicht geändert.

#### § 6

Der **Stellenplan** wird nicht geändert.

Ilbesheim, 12.11.2002

gez. Kartes

Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **18.11.2002** bis **27.11.2002** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.

b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sachbearbeiter: Herr Scheu  
Zimmernummer: 013  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 63  
Datum: 14. November 2002

## **Abschrift                    Bekanntmachung**

### **Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz                    folgende Beschilderungsanordnung für  
**Bolanden, Bolanderhof L 401:**

Die bereits jetzt stehende Ortstafel Bolanderhof aus Richtung Kirchheimbolanden kommend ist etwa 10 bis 15 m in Richtung Kirchheimbolanden zu versetzen.

Dies geschieht, um die Geschwindigkeit des Verkehrs, der aus Richtung Kirchheimbolanden kommt, zu reduzieren, da die Fahrbahn in diesem Bereich baulich verengt wurde.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Umlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

Im Auftrag

gez. Scheu

(Scheu)

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
**Az.: 4/610-13/08/Z/Sta.**

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Durchführung des Baugesetzbuches  
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Gewerbepark Bahngelände“,  
Stadt Kirchheimbolanden

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat am 23.10.2002 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, textlichen Festsetzungen und landespflegerischem Planungsbeitrag in der Zeit **vom 25.11.2002 bis einschl. 30.12.2002** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke:  
1135/54 teilweise, 975/1 teilweise, 979 teilweise sowie 978/2, 978/3 und 999.

Kirchheimbolanden den, 15.11.2002

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

**Kulturamt Worms**

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**

**Dannenfels (Ortslage I)**

Az.: **91059**

67549 Worms, 07.11.2002

Brucknerstr. 5

Tel.: 06241/504-306

Fax: 06241/504-444

**Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse und des  
Flurbereinigungsplanes sowie zum  
Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse und des  
Flurbereinigungsplanes**

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dannenfels (Ortslage I), Donnersbergkreis, wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987),

**am Dienstag, dem 10.12.2002,  
von 8.30 Uhr bis 9.30 Uhr,  
im Rathaus in Dannenfels,**

bekannt gegeben.

Die Ergebnisse der Wertermittlung und der Flurbereinigungsplan liegen gemäß §§ 32 Satz 1 bzw. 59 Abs. 1 FlurbG während dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Kulturamtes werden die neue Einteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im Interesse der Beteiligten, diesen Termin der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Abschnitt II, dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Termin anberaumt

**auf Dienstag, den 10.12.2002,  
um 10.00 Uhr,  
im Rathaus in Dannenfels.**

Hierzu werden die Beteiligten geladen als

1. Eigentümer ihrer dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
3. Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG.

Zur gleichen Zeit findet der Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 FlurbG statt.



**Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung** können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem 10.12.2002 (Tag des Anhörungstermins) beim Kulturamt Worms, Brucknerstraße 5, 67549 Worms, einzulegen. Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Flurbereinigungsgebietes nachzuprüfen, da einzelne Teilnehmer damit rechnen müssen, mit Grundstücken in einer Lage abgefunden zu werden, in der sie keinen Vorbesitz hatten. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Flurbereinigungsgebietes einzusehen.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindungen und gegen die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, **müssen** die Beteiligten **zur Vermeidung des Ausschlusses** entweder im Anhörungstermin am 10.12.2002 vorbringen oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in einer Verhandlungsniederschrift aufgenommen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim Kulturamt Worms eingegangen sein. **Vor dem Anhörungstermin beim Kulturamt Worms oder bei sonstigen Stellen erhobene Einwendungen haben keine rechtliche Wirkung.** Beteiligte, die keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung der Anhörungstermine verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist von einer dienstsiegelführenden Stelle (z. B. Verbandsgemeinde, Gerichts- oder Polizeibehörde) amtlich zu beglaubigen; die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind bei der Ortsgemeinde Dannenfels oder beim Kulturamt Worms erhältlich.

- III. Jeder Teilnehmer erhält Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweis des Alten und Neuen Bestandes), der seine alten und neuen Flurstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist. Die Auszüge sind zu den Terminen mitzubringen.

Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, gehen die Auszüge an den Bevollmächtigten bzw. an den Vertreter. Miteigentümer, die trotz Aufforderung keinen gemeinsamen Bevollmächtigten benannt haben, erhalten ebenfalls nur einen Auszug. Dieser geht an den im Grundbuch an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer.

- IV. Die im **Nachweis des Alten Bestandes** – Katasterdaten, Wertermittlungsdaten und dem **Nachweis des Neuen Bestandes** - Katasterdaten, Wertermittlungsdaten – angegebenen Werteinheiten ergeben sich aus der Multiplikation der Klassenfläche in Ar mit der dazugehörigen Wertverhältniszahl, die nachstehend für die einzelnen Klassen nach Nutzungsarten aufgeführt sind:

Nutzungsart	Abk.	NKZ	Werteinheiten je Ar in den Wertermittlungsklassen					
			1	2	3	4	5	6
Acker	A	7	1					
Garten	GRÜ	8	1					
Grünland	GR	9	1					
Bauplatz	GFU	2	1					
Streuobstwiese	GR	6	1					
Gebäude- und Freifläche, gemischt	GFMI	3	1					
Gebäude- und Freifläche zu Abwasserbeseitigungsanlagen	GFES	5	1					
Gebäude- und Freifläche Einzelhausbebauung	GFW	1	1					
Obstbaumanlagen	OBST	11	1					
Mischwald	LNH	14	1					
Einbahnige Straßen	S	15	0					
Fahrweg	WEG	16	0					
Fußweg	WEG	17	0					

V. **Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden. Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuem Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastung anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Der Amtsleiter  
gez.  
Dr. Willy Schuy